



Rundschreiben

An das IAWM

An die ZAWM Eupen und Sankt Vith

An die Lehrlingssekretäre

Eupen, 18. Januar 2012

Unser Zeichen: UNAB/OP/LD/31.00-00/12.144

Rundschreiben DG 311

Anpassung der Beträge der monatlichen Mindestentschädigung für Lehrlinge im Mittelstand an den Preisindex

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass aufgrund des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung des Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe, Artikel 15 Nummer 16 Absatz 5, die Beträge der monatlichen Mindestentschädigung, die der Betriebsleiter dem Lehrling auszahlen muss, ab dem 1. Januar 2012 wie folgt festgelegt werden:

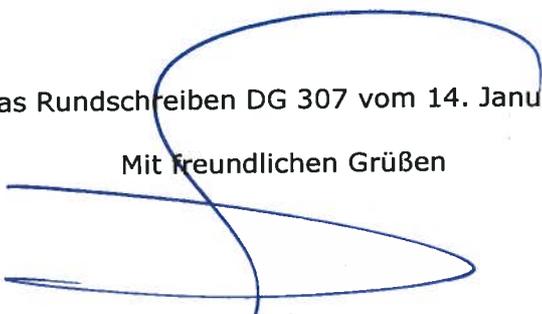
- a) im 1. Jahr der Fachkurse zwischen dem 1. Juli und dem 30. Juni des darauffolgenden Ziviljahres: 218,16 €;
- b) im 2. Jahr der Fachkurse ab dem 1. Juli bis zum 31. Dezember: 266,65 €;
- c) im 2. Jahr der Fachkurse zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni: 387,86 €;
- d) im 3. Jahr der Fachkurse ab dem 1. Juli bis zum 31. Dezember: 454,52 €;
- e) im 3. Jahr der Fachkurse zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni: 495,73 €;
- f) im Fall der Fachkurse im Rahmen einer auf ein Jahr verkürzten Lehre oder einer Verlängerung des Lehrvertrags im letzten Jahr: 495,73 €.

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 11. Juni 2009 zur Einführung eines Meistervolontariates in der Grundausbildung des Mittelstandes, Artikel 4 §2 Absatz 3, werden die Beträge der monatlichen Mindestzulage, die dem Meistervolontär durch den Ausbildungsbetrieb ausgezahlt wird, wie folgt festgelegt:

- a) im 1. Ausbildungsjahr: 495,73 €;
- b) im 2. Ausbildungsjahr: 705,89 €;
- c) im 3. Ausbildungsjahr: 833,86 €.

Das vorliegende Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben DG 307 vom 14. Januar 2011.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Paasch
Minister für Unterricht,
Ausbildung und Beschäftigung